



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 6. April 2015

Schachtreinigungsarbeiten

Ende April wird die Firma Lüpold AG, Möriken, im Auftrag der Gemeinde die jährlichen Strassenschachtentleerungen durchführen.

Für den Unterhalt und die Reinigung von privaten Ölabscheidern, Schlamm Sammlern usw. sind die Liegenschaftsbesitzer selber verantwortlich. Wenn Sie Reinigungsbedarf haben, können Sie sich bei der Firma Lüpold AG, Telefon 062 887 08 70, bis zum 24. April 2015 anmelden. Die Entleerung der privaten Schächte erfolgt nach Abschluss der Arbeiten für die Gemeinde, d.h. ab der 18. KW vom 27. April bis 8. Mai 2015.

Prämienverbilligung für 2016

Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können dieses im 1. Stock der Gemeindeverwaltung abholen oder unter www.sva-ag.ch herunterladen. Letzter Abgabetermin ist der 31.05.2015. Später eingereichte Anmeldungen werden von der SVA konsequent abgewiesen. Dem Antrag müssen Kopien der letzten definitiven, rechtskräftigen (=Ausstellungsdatum + mind. 30 Tage) Steuerveranlagung und der Krankenkassen-Police vom 01.01.2015 für jede auf dem Formular aufgeführte Person beigelegt werden. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Anmeldeformulare rasch abgeben. Sollten Sie bis Ende April 2015 eine neue Steuerveranlagung erhalten, kann diese nachgereicht werden.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher

Die BesitzerInnen von Grundstücken an öffentlichen Strassen werden gebeten, die auf die Strasse oder das Trottoir überhängenden Bäume und Sträucher zurückzuschneiden, so dass Äste bis auf mindestens 4.50 m Höhe über der Fahrbahn nicht ins Strassenprofil hineinreichen. Über Gehwegen muss die lichte Höhe mindestens 2.50 m betragen. Dabei ist ganz besonders darauf zu achten, dass Strassennamensafeln, Signalisationen und Strassenlampen nicht verdeckt sind.

Gemäss Baugesetz, § 109 Absatz 2, dürfen Anstösler die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf diesen weder durch Bäume und Sträucher noch durch andere Vorkehrungen gefährden oder beeinträchtigen. Wir ersuchen Sie deshalb, Ihre Bäume/Sträucher bis spätestens Mitte April mindestens bis auf Ihre Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Haus- und Werkdienst berechtigt, überhängende Äste zu entfernen (Art. 687 Abs. 1 ZGB), wobei Kosten und allfällige Schäden an den Pflanzen zu Lasten der Eigentümer gehen werden.